

Pfarrei und Gemeinde am Beispiel Vaduz

Landtag beschlossenen Zehntablösung und der gleichzeitigen Grundentlastung. Schliesslich traten anstelle der Zehnteinkünfte die Zinserträge aus den Zehntablösungskapitalien. Auch andere Abgaben aus der Feudalzeit wurden abgelöst und kapitalisiert. Der Pfarrzehntfonds wurde als selbständiger Teil der Gemeinderechnung geführt. Bei der gleichzeitigen Gemeindegesetzrevision wurden zur Sicherung der Bezüge der Geistlichen Pfrundgüter erst bei einem Pfrundeinkommen über 600 Gulden zu den Gemeindelasten beigezogen. Auch bei der Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei Kirchen- und Pfrundbauten 1868 wurden die Pfrundnutznießer ausdrücklich von der Kirchenbaupflicht befreit.

Schwerwiegende Probleme bei der *Besoldung der Seelsorgegeistlichen* ergaben sich erst mit der Entwertung der Pfrundkapitalien während des Ersten Weltkrieges. Seit dieser Zeit reichte die Dotation sämtlicher Pfarrpfründen in Liechtenstein in keiner Weise mehr für den Unterhalt der Seelsorgestellten, und so wurden denn in der Folge per Gesetz 1919 «Teuerungszulagen an die liechtensteinischen Seelsorgepriester»²¹ und 1921, 1952 sowie 1971 «Mindestgehälter für die liechtensteinischen Seelsorgegeistlichen»²² festgelegt. Die Gemeinden hatten die entsprechenden Kosten zu tragen und weitere Leistungen (freie Wohnung, Heizung etc.) zu erbringen. Dafür standen ihnen die Erträge aus den zum Unterhalt der Geistlichen bestimmten Pfrundvermögen zur Verfügung. Ab 1980 wurde die gesetzliche Gehaltsregelung durch Vereinbarungen der einzelnen Gemeinden mit dem bischöflichen Ordinariat abgelöst.²³ Die Festsetzung der Bezüge der katholischen Ortsgeistlichen beruht auf einer in der Vorsteherkonferenz vom 4. September 1978 getroffenen Vereinbarung.²⁴

Diese Regelungen über die Besoldung der Geistlichen erwecken den Eindruck, diese stünden in einem *Dienstverhältnis* zur Gemeinde. Dies trifft jedoch keinesfalls zu. Die Gemeinden sind teils gesetzlich, teils durch Stiftbriefe und Pfarreistatute als Rechtsnachfolger der Stifter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Pfrundvermögen für einen angemessenen Lebensunterhalt der Geistlichen ausreicht. Sie stehen in der Schuld des als juristische Person zu qualifizierenden jeweiligen Benefiziums

²¹ LGBl. 1919, Nr. 15.

²² LGBl. 1921, Nr. 3, 1952, Nr. 2, 1971, Nr. 36.

²³ LGBl. 1980, Nr. 53.

²⁴ von Nell (Fn 16), S. 159.